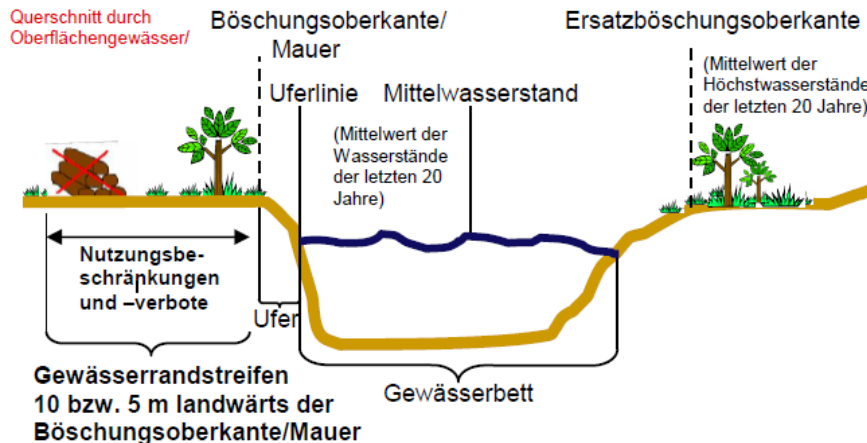


Hinweisblatt

Gewässerrandstreifen und bauliche Anlagen in, an, über und unter Gewässern

1. Was sind Gewässerrandstreifen und welchen Bereich umfassen diese?

Zum Schutz oberirdischer Gewässer hat der Gesetzgeber in § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und in § 24 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) Gewässerrandstreifen vorgesehen. Diese schließen sich an das Ufer an und betragen ab Böschungsoberkante auf beiden Seiten des Gewässers landwärts 10 Meter und innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen 5 Meter.



Grafik: LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

2. Wozu dienen Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses und der Verminderung von Stoffeinträgen.

3. Welches Ziel wird damit verfolgt?

Mit der ökologischen Funktionsfähigkeit wird die natürliche Selbstregulierung der Gewässer gestärkt. Der Mensch muss nicht mehr eingreifen und der Unterhaltungsaufwand wird reduziert. Vorrangiges Ziel für Gewässerrandstreifen im Innenbereich ist die Sicherung des Wasserabflusses zur Vermeidung bzw. Verminderung von Hochwasserrisiken. Somit kann Hochwasserschäden vorgebeugt werden.

4. Wer unterhält und pflegt sie?

Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerrandstreifen obliegt den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten. Wenn sie diese nicht oder unzureichend erfüllen, wird der für die Gewässerunterhaltung Verantwortliche (Freistaat Sachsen für Gewässer 1. Ordnung oder Gemeinde für Gewässer 2. Ordnung) die notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung ausführen.

Müssen dabei rechts- und ordnungswidrige Zustände beseitigt werden oder ist die Unterhaltung erschwert, so hat der für diesen Zustand Verantwortliche die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

5. Was ist zu beachten?

Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen ist lt. Wassergesetz **verboten**, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Bauliche Anlagen sind z.B. Gebäude, Brücken, Stege, Zäune, Durchlässe, Ufermauern, Gewässerkreuzungen mit Trassen und Leitungen, Bootsstege, Anlegestellen, Wasser-

kraftanlagen, Schöpfwerke, feste Wehranlagen (Sohlabstürze), d.h. Anlagen die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewässer stehen.

Das Verbot gilt auch für Aufhöhungen oder Abgrabungen.

Die auch nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen am Gewässer, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können, ist ebenfalls untersagt. Dazu gehören *Komposthaufen, Rasenschnitt, Holz* oder auch *Baumaterial*. Nicht nur im Hochwasserfall kann dies zu Problemen bei den Unterliegern oder durch die Verstopfung („Verklauserung“) von Durchlässen o.Ä. führen. Durch das Verrotten von pflanzlichen Abfällen werden Nährstoffe und Schadstoffe in das Gewässer eingespült, die zu übermäßigem Pflanzenwachstum führen oder den Wasserorganismen schaden können. Zudem verschlammt der Wasserlauf dadurch zunehmend. Die Folgen sind ein erhöhter Wasserstand, ein erhöhter Gewässerunterhaltungsaufwand und ökologische Schäden im Gewässer.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einer Breite von fünf Metern sind ebenfalls verboten. Ausgenommen sind Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel.

Auch darf die Umwandlung von Grünland in Ackerland nicht erfolgen.

Standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen nicht entfernt werden. Diese helfen insbesondere bei der Beschattung des Wasserlaufes. Dadurch kommt es zu einem geringeren Wachstum von Wasserpflanzen.

Nicht standortgerechte Bäume und Sträucher dürfen nicht neu angepflanzt werden. Dazu gehören u.a. Koniferen und Nadelgehölze, weil ihre Wurzeln nicht in der Lage sind, den Boden festzuhalten. Das Ufer kann aufgrund des fehlenden Wurzelwerks unterspült werden und es kann zu Böschungsabbrüchen kommen.

6. Gibt es Ausnahmen?

Ja, aber hierfür hat der Gesetzgeber enge Grenzen gesetzt:

Eine *widerruffliche Befreiung* vom Verbot kann gem. § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 24 Abs. 2 SächsWG nur erteilt werden, wenn

- überwiegende Allgemeinwohlgründe die Maßnahme erfordern oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

Die Befreiung ist bei der Unteren Wasserbehörde in jedem Einzelfall zu beantragen. Zudem bedarf die Errichtung oder Beseitigung von baulichen Anlagen in, an, unter und über Gewässern immer einer *wasserrechtlichen Genehmigung*, § 26 SächsWG.

Die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde stehen im Vorfeld auch für Anfragen zur Verfügung. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme kann viele Fragen klären und späteren Aufwand ersparen.

6. Was geschieht, wenn die Vorschriften nicht beachtet werden?

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten und können entsprechend geahndet werden. Die zuständige Wasserbehörde kann Anordnungen zur Herstellung eines wasserrechtlich ordnungsgemäßen Zustandes erlassen. Diese Anordnung ist kostenpflichtig.

7. Was ist zu tun?

Die Rechtslage ist hier eindeutig: Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die von Gewässern durchflossen werden oder die an Gewässer angrenzen (Anliegergrundstücke), müssen bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifenbereiche die wassergesetzlichen Anforderungen berücksichtigen und, wenn erforderlich, Veränderungen vornehmen.

Viele Grundstückseigentümer haben die Gewässer bereits als aufwertende Landschaftselemente unter Beachtung der wassergesetzlichen Anforderungen in die Grundstücksnutzung integriert. Hierfür gibt es viele Beispiele, die sowohl dem Zustand des Gewässers als auch der Aufwertung des Grundstücks dienen.

Allerdings kommt es leider nicht selten sogar in sonst sehr gepflegten Grundstücken vor, dass der Gewässerrand und teilweise sogar das Gewässerbett selbst als geeigneter Platz für die Ablagerung von allerlei Dingen und der für die am Grundstück nicht so willkommenen Sachen wie Kompost- und Grünschnitt, Brennholz u. ä. benutzt werden. Genau diese Zustände will der Gesetzgeber unterbinden und die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde sind dazu verpflichtet, den gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung zu verhelfen.

Jedermann kann und sollte seinen Beitrag zur Aufwertung der ökologischen Funktion der Gewässer und zur Sicherung eines ungestörten Abflusses leisten.